

# Eilmeldung: Utopie wird Realität!?

... leider nein. Dem Infobus des *Münchner Flüchtlingsrats* und *Amnesty International* wird der Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen weiterhin verwehrt. Ein Brief an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Von Sheena Tönnies und Hannah Sommer

*Der Infobus steht, wurde als Streetwork-Projekt für neu ankommende Asylsuchende konzipiert. Diese sind zunächst weder ortskundig, noch verfügen sie über die nötige Sprachkompetenz, um selbstständig eine unabhängige Beratungsstelle zu suchen. Damit sollen sie gleich zu Beginn ihres Asylverfahrens die Gelegenheit bekommen, sich vor Ort, also in oder vor ihrer Unterkunft, und in ihrer Muttersprache über den Ablauf des Verfahrens und ihre damit verbundenen Rechte und Pflichten zu informieren. Mit einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen fährt das Infobus-Team seit 2001 die Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER-Dependancen in München und Umgebung an. Seit Mitte 2018 fährt zudem ein zweites Infomobil zu den AnKER-Einrichtungen in Ingolstadt und Manching.*

*Anfang 2018 wurde den Infobus-Berater:innen von der Regierung Oberbayerns ohne stichhaltige Gründe der Zugang zu Erstaufnahme- und AnKER-Einrichtungen verweigert. Dagegen klagte der Münchner Flüchtlingsrat mit Rechtsanwalt Hubert Heinhold im Februar 2018. Im Juni 2019 stellte das Verwaltungsgericht München die Rechtswidrigkeit des absoluten Zugangsverbotes fest, sah aber auch kein grundsätzliches Zugangsrecht. Beide Seiten legten dagegen Berufung ein, über die am 28. Juli 2021 vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt wurde. Dieser wies die Berufung des Infobusses mit seinem Urteil vom 29. Juli 2021 zurück. Dies mit der Begründung, für Dritte ergäbe sich weder aus nationalem noch aus Europarecht ein Anspruch auf einen anlasslosen Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen zum Zweck des Anbietens von Beratung. Der europarechtliche Anspruch der Asylsuchenden auf Asylverfahrens- und Rechtsberatung werde hierdurch aber*

*nicht verkürzt. Denn dem Infobus sei auf konkrete Anfrage durch Asylsuchende der Zugang gewährt (der sogenannte mandatierte Zugang). Gegen diese Entscheidung wurde nun Revision eingelegt.*

Liebes Gericht,

zunächst einmal bedanken wir uns herzlich für das Urteil. Wir waren erstaunt darüber, dass Sie schon einen Tag nach der Verhandlung das Urteil präsentieren konnten. Damit hatten Sie ja selbst nicht gerechnet. Zumindest laut Ihrer eigenen Aussage tags zuvor in der mündlichen Verhandlung, dass Sie sich aufgrund der Komplexität des Themas Zeit mit dem Urteil lassen wollten. Über den Inhalt der Entscheidung waren wir weniger überrascht, denn mutige Urteile fällen ja bekanntermaßen eher die oberen Gerichte. Deswegen sind wir schon gespannt auf das Revisionsverfahren. Aber bevor es so weit ist, wollten wir Ihre Begründung und die zugrundeliegenden Erwägungen nicht unkommentiert lassen. So schreiben Sie beispielsweise:

*„Da die Leistungen des Klägers auch außerhalb der Einrichtung in Anspruch genommen werden können, ist es ermessensgerecht, ihm ohne Mandatierung oder Anforderung durch einen Antragsteller, also ohne konkreten Anlass, keinen Zugang zu gewähren.“*

(Dieses und folgende Zitate stammen aus dem Urteil vom 29. Juli 2021. Es kann hier eingesehen werden: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-28480>)

## Camps liegen meist absichtlich am Stadtrand

Um das noch einmal zu verdeutlichen: Das Infobus-Projekt wurde genau als Streetwork-Projekt gegründet, damit sich Asylsuchende, die verpflichtet sind, in meist abgelegenen Lagern zu wohnen, eben nicht erst auf einen langen Weg in ein Büro machen müssen. Die Camps befinden sich meist absichtlich am Stadtrand, auf Industriegelände oder in Gewerbegebieten, also in der Provinz, wo die Anbindung an Infrastruktur schlecht ist. Heute ist kaum mehr vorzustellen, dass die Leute früher für den Erstkontakt tatsächlich in unser Büro gekommen sind. Seit der Verlagerung der Camps in abgelegene Gebiete sahen *Amnesty International* und der *Münchener Flüchtlingsrat* (MFR) die Notwendigkeit, das Infobus-Projekt zu starten. Das funktionierte 17 Jahre lang mehr oder weniger reibungslos. Wir konnten die Beratung entweder auf dem Unterkunftsgelände oder zum Teil sogar in deren Räumlichkeiten abhalten. Bis 2018. Ist es ein Zufall, dass das Zugangsverbot für den Infobus genau in dem Jahr ausgesprochen wurde, als in Bayern die AnKER-Zentren eingerichtet wurden? (AnKER steht für: Ankunft, Erkennung, Rückführung; wobei Rückführung bei der Regierung besonders großgeschrieben wird). Mit dieser Maßnahme wurde die Isolation der Betroffenen weiter verschärft. Doch die räumliche Isolation muss nicht unbedingt mit eingeschränkter Informationsmöglichkeit einhergehen. So schreiben Sie:

*„Nach der Zusage des Beklagten [...] werden die Asylsuchenden ausreichend über die Angebote von Nichtregierungsorganisationen wie auch des Klägers informiert.“*

Wir weisen darauf hin, dass von Seiten der Regierung Oberbayerns (ROB) nicht mitgeteilt wurde, wie genau diese Informationsbereitstellung abläuft. Und was unter „ausreichend“ zu verstehen ist. Zugegeben, dies war auch nicht Thema der Verhandlung. Wenn das aber so einfach behauptet wird, hätte man durchaus nachhaken können, wie die ROB auf unser Angebot hinweist. Aber Sie, liebes Gericht, verlassen sich blind auf die fadenscheinige Behauptung der Regierung. Dabei muss Ihnen doch spätestens in der Verhandlung klar geworden sein, dass die ROB nicht der größte Fan des Infobusses ist. Oder warum bekommen andere Organisationen und NGOs nicht nur Zugang, sondern sogar Räume innerhalb der Unterkünfte? Warum wird in der internen Kommunikation der ROB vom Februar 2018 (einsehbar durch die Gerichtsakte) darüber gerätselt, welche Einschränkungsmöglichkeiten es für das Angebot des Infobusses geben könnte? Wie dem

auch sei. Zugang zu Informationen, welche unabhängigen Beratungsangebote es gibt, ist essenziell für jedes Wahrnehmen von Rechten. Unserer Erfahrung nach sind Geflüchtete häufig über existierende Beratungsangebote eben nicht informiert. Außerdem: Erst wenn die betreffende Person weiß, dass sie ein Recht auf Asylverfahrensberatung hat, kann sie auf die Idee kommen, diese in Anspruch zu nehmen.

## Das Gericht verkennt die Realität

Zumindest erkennen Sie an, dass es wohl Menschen gibt, für die das Aufsuchen eines externen Beratungsangebotes nicht zumutbar wäre. Menschen mit physischer oder psychischer Beeinträchtigung, alleinstehende Mütter und Väter mit kleinen Kindern, Traumatisierte oder sonstige sogenannte vulnerable Gruppen könnten auf den uns bereits garantierten mandatierten Zugang zurückgreifen und Beratung vor Ort erhalten. Sie müssten sich ja nur bei uns melden und ihren Wunsch nach Beratung kundtun:

*„[E]s bedarf lediglich der Kontaktaufnahme der Asylsuchenden zum Kläger, um einen Zugang des Klägers zu ermöglichen. Eine solche Kontaktaufnahme ist allen Asylsuchenden, auch vulnerablen, insbesondere auch kranken Menschen z.B. telefonisch ohne weiteres möglich und zumutbar.“*

Wertes Gericht, Sie verkennen die Realität, wenn Sie die Kontaktaufnahme als „ohne weiteres möglich“ betrachten. Zunächst setzt eine telefonische Kontaktaufnahme voraus, dass die betroffene Person bereits weiß, dass es unser Beratungsangebot überhaupt gibt. Die Person muss das Verständnis mitbringen, wie essenziell eine Beratung für den Verlauf ihres Verfahrens ist. Nur so kann sie überhaupt versuchen, Kontakt aufzunehmen, obwohl vielleicht die Sorge besteht, aufgrund der Sprachbarriere nicht auf Anhieb verstanden zu werden. Und genau deswegen ist die Niederschwelligkeit des Beratungsangebotes so wichtig. Sie bedeutet weit mehr als nur Zugang zu Information. Durch die Präsenz vor Ort bauen wir Vertrauen auf, informieren über die Rechte und Pflichten und ermutigen die Geflüchteten, diese Rechte auch einzufordern. Eine individuelle Beratung, wie zum Beispiel eine Interviewvorbereitung, erfolgt meist erst im späteren Kontakt und im besten Fall mit einem gesonderten Termin.

Rein praktisch setzt die Kontaktaufnahme außerdem voraus, dass die Person die Möglichkeit hat, das Guthaben auf ihrem Handy aufzuladen. Dafür braucht es Geld. Es kommen aber auch Personen zu uns in die

Beratung, weil sie nicht das ihnen zustehende Geld erhalten haben. Umso ärgerlicher, dass es in den Unterkünften kein WLAN gibt. Mit WLAN wäre die Kontaktaufnahme natürlich um einiges leichter. Aber darum hat sich die Regierung ja bisher erfolgreich nicht gekümmert. Immerhin kann über den Sozialdienst ein Beratungswunsch an den Infobus übermittelt werden. Dies funktioniert in Einzelfällen gut, allerdings sind Personal und Zeit knapp und der Sozialdienst kann nicht alle an uns vermitteln.

Selbst wenn die Leute alle strukturellen, psychischen und physischen Hürden überwinden und selbst wenn sie uns anrufen würden, dass wir sie in ihrer Unterkunft beraten sollen, dann ist es immer noch nicht so einfach, wie Sie sich das vorstellen:

*„Äußert eine asylsuchende Person den Wunsch zur Asylverfahrensberatung durch eine (zur Verfügung stehende) Organisation, wird der Zugang nach der Klarstellung durch den Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ohnehin gewährt und eine Räumlichkeit für die Beratung zur Verfügung gestellt.“*

In der Realität sieht es aber so aus:

Im Herbst 2020 kam eine Frau mit kleinem Baby zum Infobus und wollte asylrechtlich beraten werden. Es war eiskalt. Die Beratung war nur in einem warmen und geschützten Raum möglich. Ein Infobus-Mitarbeiter ging zusammen mit der Klientin zur Unterkunft, um von seinem Recht auf mandatierten Zugang Gebrauch zu machen. Anders als sonst wurde er am Eingang vom Sicherheitsdienst nicht sofort abgewiesen – der Sicherheitsdienst wird von der ROB nämlich meist nicht über den mandatierten Zugang informiert, somit werden die Infobus-Mitarbeitenden in der Regel nicht hereingelassen. Der Infobus-Mitarbeiter ließ sich von einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes (A) zur Unterkunftsverwaltung führen. Eine von der Situation etwas überfordert wirkende Mitarbeiterin der Unterkunftsverwaltung (B) wiederum brachte ihn zu einem Zimmer, wo die Beratung stattfinden sollte. Eine weitere Mitarbeiterin der Unterkunftsverwaltung kam dazu (C) und fragte, etwas ungehalten, was der Infobus-Mitarbeiter hier zu suchen habe. Dieser antwortete wahrheitsgemäß und verwies auf das mandatierte Zugangsrecht. Die Mitarbeiterin (C), offensichtlich nicht darüber informiert, forderte ihn zum Gehen auf und rief drei Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes hinzu (D, E, F). Der Infobus-Mitarbeiter bat die Projektleitung des Infobusses telefonisch um Hilfe, um C die rechtliche Situation hinsichtlich des

Zugangs zu erklären. Dieser allerdings lägen keine Informationen dazu vor, hieß es, und sie habe andere Anweisungen. Der Infobus-Mitarbeiter habe die Unterkunft umgehend zu verlassen. Dieser brach daraufhin die Beratung ab und verließ das Camp. Eine halbe Stunde wertvoller Beratungszeit war vergeudet. Zurück blieb eine eingeschüchterte und verwirrte Klientin, die an diesem Tag nicht zu ihrem Recht kam, sich beraten zu lassen.

Diese Situation ist kein Einzelfall.

Also fassen wir zusammen: Eine Beratung, die nur in unseren Räumlichkeiten stattfindet, ist keine Option. Denn aufgrund der peripheren Lage der Camps und der oben geschilderten Hürden kommt dorthin kaum jemand, der\*die noch am Anfang des Asylverfahrens steht. Gerade aus diesem Grund wurde das Projekt Infobus gegründet. Der mandatierte Zugang aber funktioniert auch nicht so recht. Verkannt wird die Wichtigkeit, die Menschen überhaupt dafür zu sensibilisieren, dass sie Rechte haben, die sie einfordern können. Also bleibt uns seit dem Zugangsverbot nichts anderes übrig als mit dem Infobus vor den Camps zu beraten.

Abschließend möchten wir daher einen kurzen exemplarischen Einblick in unsere derzeitige Beratungspraxis geben.

Wir fahren mit unserem umgebauten Beratungs-Bus zu einer Unterkunft. Wenn wir Glück haben, können wir in Sichtweite des Camps parken. Aufgrund der Hygiene- und Abstandsregeln können wir derzeit nicht im Bus beraten, daher bauen wir auf dem Gehsteig Campingtische und Klappstühle auf. Es stehen schon ein paar Leute da und warten auf uns. Wir wollen gerade mit der Beratung anfangen, da kommt schon eine Beschwerde von einer altbekannten Anwohnerin, wir würden den Weg versperren und sie würde die Polizei rufen. Tatsächlich war die Polizei schon einmal da, hatte uns aber bestätigt, dass wir dort stehen dürfen, solange der Weg nicht blockiert ist. Die Geflüchteten sind verunsichert. Wir verschieben die Beratungsstation also um einen Meter zur Seite. Endlich fangen wir mit der Beratung an, doch dann beginnt es zu regnen. Wir fahren die Markise aus und flüchten uns darunter. Es kommt ein mächtiger Windstoß und fegt die Markise einmal über das Infobus-Dach. Um nicht wieder im Regen zu stehen, spannen wir die großen Sonnenschirme auf, die uns im Sommer vor der Hitze schützen. Plötzlich fängt der Schlagbohrer auf der gegenüberliegenden Baustelle an zu dröhnen. Klient:innen und Beratende können

einander kaum noch verstehen. Mein Kollege neben mir berät eine Familie mit Kind. Während die Eltern nach den Dokumenten suchen, sehe ich aus den Augenwinkeln, dass das Kind direkt am Straßenrand spielt. Ich frage einen Ehrenamtlichen, ob er aufpassen kann, dass das Kind nicht auf die Straße rennt. Und so weiter.

Sheena Tönnies  
*leitet aktuell das  
Projekt Infobus*

Hannah Sommer  
*ist ehemalige Mit-  
arbeiterin vom  
Infobus und lebt und  
arbeitet in Wien*

Liebes Gericht, es ist nicht so, dass wir Ihnen das nicht alles in der mündlichen Verhandlung erzählt hätten. Dennoch gehen Sie in Ihrer Argumentation nicht darauf ein. Denn nach Ihrem Verständnis ist eine Beratung vor Ort gar nicht notwendig. Und selbst wenn, könne sie ja ‚einfach‘ in Form des mandatierten Zuganges erfolgen. Deswegen sei auch bei vulnerablen Personen ein niederschwelliges Angebot nicht zwingend erforderlich. Damit verkennen Sie die Not der Menschen. Sie ignorieren die drastischen und nicht wiedergutzumachenden Konsequenzen, die entstehen können, wenn Personen ihre Rechten und Pflichten nicht kennen. Und Sie blenden völlig aus, dass es nicht nur wichtig ist, Rechte zu haben, sondern dass die faktische Möglichkeit gegeben sein muss, Zugang zu Recht zu erhalten, um es überhaupt einfordern zu können.<



# Mann und Ast

Von Thomas Glatz

Sagte der Ast: Der sägt ja an dem Ast, auf dem er sitzt, der Mann!

Sagte der Mann, der an dem Ast sägte, auf dem er saß zu dem Ast:

Unsere Gesellschaft misst alles am Erfolg. Ein dichterisches Scheitern ist da nicht mehr vorgesehen.

Dabei ist Scheitern ein immanenter Faktor im künstlerischen Werkprozess!

Sagte der Ast: Die Dichtung ist keine Antwort auf die Probleme der Welt, sondern eine Frage an die Welt.

Sagte der Mann: Ein Dichter verdient diesen Namen nur, wenn er bereit ist, Risiken einzugehen und Neuland zu betreten.

Brach der Ast. Fiel der Mann in den Fluss und ertrank. Am Ufer wuchsen Erlen und Buchen.

Schwamm der ertrunkene Mann ans Ufer, wrang seine Kleider aus und ging schnell fort.

Lag der Ast lange da und dachte bei sich:

Wie kann ein ertrunkener Mann ans Ufer schwimmen, seine Kleider trocknen und schnell fortgehen? Da lag er und dachte und dachte. Schließlich war es ein denkender Ast.

Bis heute ist er nicht draufgekommen.



Illustration: Anton Kaun